

Schmerzensgeld für Schmerzen bei fehlerhafter Injektion?

Patienten stellen seit Jahren immer mehr Forderungen an ihre Behandler. In einem vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden verhandelten Fall hatte eine Patientin wegen Schmerzen im Zusammenhang mit einer behandlungsfehlerhaften Injektion geklagt. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit – wie sie auch eine Injektion darstellt – grundsätzlich einen Schmerzensgeldanspruch nach sich ziehen kann.

Dr. Susanna Zentai

Schmerzen im Zusammenhang mit einer Injektion begründen für sich allerdings keinen Schmerzensgeldanspruch. Wie aber sieht das mit Schmerzen des Patienten im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Injektion aus?

Das OLG Dresden gibt in seinen Entscheidungsgründen zu seinem Beschluss vom 05.01.2017 (Az. 4 U 1385/16) die klare Antwort: „Ansprüche der Klägerin kämen daher allenfalls in Betracht, soweit der Sachverständige die Injektion des Medikaments ‚Traumeel‘ als behandlungsfehlerhaft bewertet hat, ohne diese allerdings als schlechthin unverständlich zu bezeichnen. Die insoweit von der Klägerin behaupteten stehenden Schmerzen, die sie unmittelbar durch die Injektion dieses Medikaments bei der ‚neunten Injektion‘ erlitten haben will, stellen indes Bagatellverletzungen dar, die nach dem die Vorschrift des § 253 Abs. 2 BGB bestimmenden Billigkeitsgrundsatz keinen ein Schmerzensgeld rechtfertigenden Schaden darstellen.“

Das OLG Dresden erläutert, es könne zwar grundsätzlich bei jeder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eine

billige Entschädigung in Geld für den erlittenen immateriellen Schaden verlangt werden. Dabei sei jedoch stets der in § 253 Abs. 2 BGB enthaltene Billigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für die Bemessung des Schmerzensgeldes auch dort, wo seine Ausgleichsfunktion gegenüber einer Genugtuung ganz im Vordergrund steht, ein Maßstab zur Bewertung des Ausgleichsbedürfnisses in Geld fehlt.

Das OLG Dresden führt weiter aus: „Der Richter hat sich deshalb in erster Linie an der Bedeutung der konkreten Gesundheitsverletzung für die Lebensführung des Verletzten auszurichten. Danach kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, ein Schmerzensgeld zu versagen, wenn die erlittene Beeinträchtigung derart geringfügig ist, dass ein Ausgleich des sich aus ihr ergebenden immateriellen Schadens in Geld nicht mehr billig erscheint. Deshalb ist es nach § 287 ZPO geboten, bei geringfügigen Verletzungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen zu prüfen, ob es sich nur um vorübergehende,




**SHORT
IMPLANTS**

im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens handelt, die im Einzelfall weder unter dem Blickpunkt der Ausgleichs- noch der Genugtuungsfunktion ein Schmerzensgeld als billig erscheinen lassen ... "

Für den konkreten Fall der klagenden Patientin fasst das OLG Dresden zusammen: „Derartige Bagatellbeschwerden stellen hier die durch die Injektion vom 7. Juni 2010 hervorgerufenen Schmerzen dar, die durch das Eindringen der Nadel in das Gewebe und die dadurch hervorgerufene Verletzung der Haut hervorgerufen worden sind. Der Senat ist angesichts der Feststellungen des Sachverständigen, wonach weder die bei der Klägerin festgestellte Varusgonarthrose noch der Einriss des Innenmeniskushinterhorns auf die Spritzenbehandlung vom 7. Juni 2010 und die Injektion von Traumeel zurückzuführen sind, davon überzeugt, dass die von ihr beklagten ‚nicht nachlassenden Schmerzen‘ allein auf diese Krankheitsbilder, nicht aber auf die Injektion selbst, die keine weitergehenden Schäden hervorgerufen hat, zurückzuführen sind. In diesem Sinne hat sich auch der Sachverständige Prof. S. geäußert, der lediglich einen ‚gewissen Reizzustand‘ durch die Injektion angenommen hat. Ein Schmerzensgeld rechtfertigt dies nach Auffassung des Senats nicht.“

Fazit

Schmerzen, die ein Patient unmittelbar durch eine behandlungsfehlerhafte Injektion erleidet, stellen Bagatellverletzungen dar, die ein Schmerzensgeld nicht rechtfertigen.

kontakt.

Dr. Susanna Zentai · Justiziarin des BDO

Dr. Zentai – Heckenbücker

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Hohenzollernring 37 · 50672 Köln

Tel.: +49 221 1681106

www.dental-und-medizinrecht.de

Infos zur
Autorin



Prof. Dr. Mauro Marincola

„Du bist nur
5 mm entfernt
von glücklichen
Patienten.“

Die Kurzimplantate von Bicon® überzeugen Anwender und Patienten. Ich kann mehr Patienten in kürzerer Zeit behandeln – mit voraussagbarem Ergebnis.

Erfahre in einem Kurs mit mir, wie du deine Patienten zukünftig mit Bicon® minimalinvasiv und ohne zusätzlichen Knochenaufbau implantieren kannst – aktuelle Live-OP-Termine unter bicon.de.com/kurse.

Vereinbare dein unverbindliches
Beratungsgespräch: **Tel. 06543 818200.**

www.bicon.de.com

Das kurze
für alle Fälle

bicon
DENTAL IMPLANTS